

Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (Hochschulakkreditierungs- richtlinien)

**Position
Bildungscoalition NGO**

Juni 2014

Generelle Würdigung

Ziele und Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung in der Akkreditierung von Hochschulen
Die Nachhaltige Entwicklung ist ein verfassungsrechtlicher Leitrahmen für die nationale Hochschulpolitik und eine verbindliche Grundlage für Bund und Kantone (BV Art. 2 Abs. 4 und Art. 73).

Lehre, Forschung und Innovation müssen zur Lösung der globalen Herausforderungen beitragen. In der EU ist die Mobilisierung der europäischen Forschung für die nachhaltige Entwicklung eines der wichtigsten Ziele des 2007 angelaufenen siebten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung. Die Synergiebildung zwischen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein explizit erklärtes Ziel der EU-Forschungs- und Hochschulpolitik. Das „ressourcenschonende Europa“ ist eine zentrale Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020 und soll auch für die schweizerische Hochschulpolitik als Leitinitiative gelten.

Auch der **Bundesrat** hat die Bedeutung der Verankerung von Nachhaltigkeit in Bildung, Forschung und Innovation anerkannt.

Im **Masterplan Cleantech** formuliert der Bundesrat konkrete Ziele zur Förderung der Cleantech-Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers:

Bis 2020 soll die Schweizer Cleantech-Wissensbasis in der Forschung gestärkt und in ausgewählten Cleantech-Teilbereichen resp. Cleantech-Kompetenzen an die Weltspitze vorgestossen sein (Ziel 1). Im gleichen Zeitraum sind die Rahmenbedingungen in Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Bildung für eine hohe Innovationsleistung im Cleantech-Bereich nachweisbar zu verbessern, sodass die Schweizer Unternehmen das Wissen der Hochschulen wirksam für ihre Cleantech-Innovationen nutzen können (Ziel 2).

Gemäss der **Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015** des Bundesrates sollen Bildung, Forschung und Innovation konsequent für die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklung genutzt werden (Massnahme 10). Dabei sind das Nachhaltigkeitsverständnis in den Hochschulen verbindlich zu verankern und in der Innovationsförderung verstärkt auch Kriterien der Nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen (Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015, S. 32-33).

Im **neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz** wird die nachhaltige Entwicklung an verschiedenen Stellen verankert:

Art. 30 HFKG nennt die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie die nachhaltige Entwicklung als Voraussetzung der institutionellen Akkreditierung;
Nach Art. 59 HFKG werden die nachhaltige Entwicklung, die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie die Mitwirkung der Studierenden als Aufgaben der Hochschulen von gesamtschweizerischer Bedeutung u.a. auch für projektgebundene Beiträge anerkannt;
Art. 55 HFKG nennt hohe ökologische und energetische Standards als Voraussetzung für Bauinvestitionsbeiträge.

Fazit:

Diese Nachhaltigkeitsziele des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes sind bei der Bereinigung der V-HFKG entsprechend dem Prinzip der Rechtskonformität gebührend abzubilden, so auch in der Frage der institutionellen Akkreditierung.

Beim federführenden SBFI hat sich in der Entwurfsphase bedauerlicherweise eine Praxis entwickelt, gesetzliche Nachhaltigkeitsziele auf der Verordnungsstufe wegzustreichen. Der Entwurf der V-HFKG ist Ausdruck dieser Vollzugspolitik. Defizite sind auch in der Steuerung und Umsetzung von Richtlinien sichtbar. So hat beispielsweise der Prüfbereich 1.11. Nachhaltigkeit der FH-Akkreditierungsrichtlinien in den

Evaluationsberichten und bei den Akkreditierungsagenturen keine sichtbare Wirkung entfaltet.¹ Der Prüfbereich Nachhaltigkeit wurde bei den Fachhochschulen in der Akkreditierungspraxis nicht umgesetzt.²

Um in Zukunft dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, müssen die Akkreditierungsrichtlinien und das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen die Kriterien von Art. 30 HFKG für alle Bereiche der Hochschulen in Lehre, Forschung und Dienstleistung konsequent und rechtskonform abbilden.

Anträge

zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs (im Folgenden: Hochschule) wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) **Sie ist der Autonomie der Hochschulen und den Grundsätzen der Einheit von Lehre und Forschung im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.**

Begründung:

Die Formulierung „Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung“ deckt sich weder mit dem Vorschlag der OAQ (Zwischenbericht 20.12.2013) noch mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten, die für Hochschulen wegleitend sind.

Die vorgeschlagene Formulierung umschreibt das rechtliche Verhältnis von Autonomie und Verantwortung und zieht die Kriterien der institutionellen Akkreditierung gemäss Art. 30 Abs. 1 HFKG mit ein.

d) **die Qualitätsstandards nach Art. 30 Absatz 1 lit. a. HFKG erreicht**

Begründung:

Art. 30 Absatz 1 lit. a. HFKG nennt die Kriterien für die Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung. Die 7 genannten Kriterien im Gesetz bilden die Grundlage für die Qualitätsstandards der institutionellen Akkreditierung. Die 7 Kriterien gelten für alle Qualitätsstandards. Wenn nun einzelne Kriterien wie Mitwirkung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit nur für einen ausgewählten Bereich der Gouvernanz explizit formuliert werden (siehe Anhang 1 des Entwurfs), besteht die Gefahr, dass andere relevante Prüfbereiche wie Lehre, Forschung, Dienstleistung, Infrastruktur und Kommunikation sich von diesen Qualitätskriterien ganz oder teilweise befreien. Die Erfahrungen des Prüfbereichs Nachhaltigkeit bei den FH-Akkreditierungsrichtlinien machen die Problematik in aller Deutlichkeit sichtbar.

f) Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihr Profil über eine **ressourcenschonende und behindertengerechte Infrastruktur mit hohen ökologischen und energetischen Standards** für Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Begründung:

Art. 55 nennt nachhaltige und behindertengerechte Standards für Bauinvestitionsbeiträge und Baunutzungsbeiträge. Diese sollen in den Qualitätsstandards zu den Ressourcen und zur Infrastruktur abgebildet werden. Ressourcenschonendes Qualitätsmanagement in der Infrastruktur führt verwaltungsökonomisch zu tieferen Lebenszykluskosten und trägt positiv zur Profilbildung einer Hochschule

¹ Econcept, Evaluation der Akkreditierungsstandards für Studiengänge an den Fachhochschulen, 15.5.2013.

² Siehe Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, Richtlinien des WBF für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien), Erläuternder Bericht 7.6.2013.

bei. Behindertengerechte Infrastruktur ist durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie durch das Schweizerische Behindertenrecht gegeben.

Art. 9 Wirkungen der Akkreditierung von Studienprogrammen

Abs. 1 Der Akkreditierungsrat verleiht dem akkreditierten Studienprogramm ein Qualitätssiegel

Abs. 2 (neu) Der Akkreditierungsrat kann für besondere Leistungen im Bereich der Mitwirkung von Hochschulangehörigen, der Chancengleichheit und der nachhaltigen Entwicklung in Studienprogrammen ein eigenes Qualitätssiegel verleihen.

Begründung:

Art. 59 HFKG gewährt für Aufgaben von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung projektgebundene Beiträge, namentlich in den Bereichen von Kompetenzzentren (lit.a), Förderung der Mehrsprachigkeit (lit. d), der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau (lit. e), der Förderung der nachhaltigen Entwicklung (lit. f) und der Förderung der Mitwirkung der Studierenden (lit. g). Der Akkreditierungsrat soll über eine Rechtsgrundlage verfügen, um Studienprogramme, die sich durch eine besondere Leistung von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung ausweisen, mit einem spezifischen Qualitätssiegel auszuzeichnen. Dieses Qualitätssiegel verstärkt die Wirkung und Profilbildung der investierten Mittel im Bereich der projektgebundenen Beiträge.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bewirtschaften Projekte des „Sustainable Development at Universities Programme“ der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK. Ein Schwerpunkt ist die Förderung von Lehre und Lernen für nachhaltige Entwicklung, ein weiterer sind studentische Projekte und Projekt-„Inkubatoren“ für nachhaltige Entwicklung.

5. Abschnitt: Qualitätsstandards

Art. 22 Grundsätze

Abs.4 (neu)

Die Hochschulen verfügen mit einem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement über ein internes Qualitätssicherungssystem, das ihre Förderung zur Chancengleichheit und zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie den Beitrag an eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Hochschulbetrieb ausweist.

Begründung:

Art. 30 HFKG nennt die Kriterien der institutionellen Akkreditierung, namentlich auch in den Bereichen der Mitwirkung von Hochschulangehörigen, die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Übereinstimmung mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

Art. 22 Abs. 4 schafft das entsprechende interne Qualitätssicherungssystem für die Umsetzung von Art. 30 HFKG. Beim Vollzug des Forschungsgesetzes wurde in Art. 60 V-FIFG eine vergleichbare Lösung gewählt. Die Forschungsinstitutionen sowie die KTI werden bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement aufbauen, damit sie im Rahmen ihrer Berichterstattung die Leistungen ausweisen können.

Die Bildungscoalition NGO empfiehlt den Hochschulen eine vergleichbare und kohärente Lösung wie bei den Forschungsförderungsinstitutionen.

Abs. 5 (neu)

Die Hochschulen bewirtschaften die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel transparent und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen sowie regulatorischen und ethischen Standards (Compliance).

Begründung:

Zur Qualitätssicherung gehört die Entwicklung einer Compliance an Hochschulen mit Massnahmen zur Korruptionsprävention und Integrität von Verträgen mit Dritten, zu hochschulspezifischen Verhaltensregeln, zu Standards der wissenschaftlichen Redlichkeit, zur Einhaltung der Rechtskonformität, zum Umgang mit Nebentätigkeiten und Verwaltungsratsmandaten von Hochschulangehörigen, zur IT-Compliance und zum Risikomanagement an Hochschulen. Hochschulen sollen im Rahmen der internen Qualitätssicherung Massnahmen treffen, damit Hochschulrisiken früh erkannt und ihre Aktivitäten mit geltendem Recht sowie hochschulinternen Richtlinien und Codes in Einklang stehen.

Art. 23 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Abs 1

Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in sieben Bereiche, nach Anhang 1.

Abs 2 (neu)

Bereichsübergreifende Standards gemäss Art. 30 HFKG wie angemessene Mitwirkungsrechte, Chancengleichheit und die nachhaltige Entwicklung gelten für alle sieben Bereiche.

Begründung:

Die Qualitätsstandards gemäss Anhang 1 stehen im Widerspruch zu Art. 30 HFKG. Die Kriterien 4 (Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen), 5 (Chancengleichheit) und 6 (Nachhaltige Entwicklung) sind bereichsübergreifende Standards und können nicht einem einzigen Bereich der Qualitätsstandards zugeordnet werden.

Erfahrungen aus der FH-Akkreditierung zur Nachhaltigkeit belegen, dass ein grosses Gefahrenpotential bei der Umsetzung in die Praxis besteht und gesetzliche Qualitätskriterien in der Rechtsanwendung ignoriert oder verwässert werden. Deshalb ist eine Präzisierung mit bereichsübergreifenden Standards unerlässlich.

Art. 24 Anforderungen und Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

Abs. 3 Der Akkreditierungsrat kann die Qualitätsstandards nach Anhang 2 **im Einzelfall** durch spezifische Standards ergänzen.

Begründung:

Bei der Programmakkreditierung soll der Akkreditierungsrat die Möglichkeit erhalten, für Aufgaben von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 HFKG, namentlich in den Bereichen der Förderung der Mehrsprachigkeit (lit. d), der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau (lit. e), der Förderung der nachhaltigen Entwicklung (lit. f) und der Förderung der Mitwirkung der Studierenden (lit. g) spezifische Standards zu entwickeln.